

**Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015**

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
3.1.1	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. 4 Naturschutz		Keine Stellungnahme	
3.2.1	Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt		Keine Einwendungen	
3.2.2	Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall		Keine Einwendungen	
3.2.3	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklungsamt		Keine Einwendungen	
3.2.4	Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt		Keine Stellungnahme	
3.2.5	Landkreis Teltow-Fläming, SG Ordnung und Sicherheit, untere Jagd- und Fischereibehörde		Keine Einwendungen	
3.2.6	Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, SG Denkmalschutz		Keine Stellungnahme	
3.2.7	Landkreis Teltow-Fläming, Bauamt		Keine Stellungnahme	
3.3.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung		Keine Stellungnahme	
3.4.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebszentrale		-Wie ist die Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht geregelt?	- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Warum ist ein so starker Rückgang der Naturdenkmale.</p>	<p>diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Es fand eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>-Entsprechend § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <p>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit rechtsverbindlich festgesetzt werden. Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben. Dieses Kriterium wurde in einigen Fällen nicht erfüllt, so dass die betroffenen Objekte nicht unter Schutz gestellt wurden.</p>
3.4.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Baruth		Keine Einwendungen	
3.4.3	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Jüterbog		Keine Stellungnahme	
3.4.4	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf		Keine Einwendungen	
4.1.a	Stadt Ludwigfelde		Keine Einwendungen	
4.1.b	Stadt Luckenwalde		- Ausführlichere Begründungen zum Schutzgrund.	- Diese sind im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen; hier wird der Unterschutzstellungsgrund nur kurz genannt. Dieser ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Pauschaler 5 m Schutzbereich in § 1 der Verordnung ist nicht von § 19 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gedeckt, Probleme bei einzelnen Naturdenkmalen.</p>	<p>Aufnahme dieser Begründung in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p>
4.1.c	Stadt Jüterbog		<p>- Die Flurstücksbezeichnungen in den Karten erschweren deutlich die Lesbarkeit.</p> <p>- In § 5 Abs. 3 der Verordnung wird nicht deutlich in welchen Bereichen die beschriebene Nutzung zulässig ist.</p>	<p>- Dies ist für eine eindeutige Darstellung und Beschreibung des Standorts der Schutzobjekte im Sinne von § 9 Abs. 7 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz erforderlich.</p> <p>- Alle Regelungen der Verordnung beziehen sich auf alle unter Schutz gestellten Flächen und Objekte, so auch § 5 Abs. 3 der Verordnung. Die zulässigen Handlungen betreffen demnach auch den 5m Schutzbereich.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- § 6 der Verordnung regelt nicht eindeutig wer für die Verkehrssicherungspflicht und Pflege zuständig ist.</p> <p>- Unklar ist die Haftungs- und Kostenfrage für Schäden durch das Naturdenkmal und Maßnahmen der Schadensbeseitigung und Pflege.</p>	<p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. Die §§ 5 und 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Naturdenkmale, auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr für Personen und Sachen darauf zu reagieren. Diese Pflicht besteht auch ohne die Unterschutzstellung. Die Haftung für einen Schaden der wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstanden ist, liegt demnach beim jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes</p>

Anlage 03 des Beschlussvorschlages – Naturdenkmale Kategorie „T“

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Was passiert nach der Anzeige nach § 5 Abs. 2 der Verordnung?</p>	<p>vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind aufgrund einer Gefahr im Verzug beseitigte Naturdenkmale oder Teile von diesen mind. 10 Tage zur Kontrolle bereitzuhalten, um eine nachträgliche Prüfung seitens der Behörde zu ermöglichen. Die geforderten 10 Tage sind ein angemessener Zeitraum, um das Schutzobjekt seitens der Behörde einer Sichtkontrolle unterziehen zu können. Dieser Kontrolle soll das illegale Beseitigen eines Schutzobjektes unter dem Vorwand des Vorliegens einer akuten Gefahr entgegenwirken.</p>
4.2.a	Gemeinde Niedergörsdorf		Keine Einwendungen	
4.2.b	Gemeinde Nuthe-Urstromtal		Keine Einwendungen	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
4.2.c	Gemeinde Rangsdorf		Keine Einwendungen	
4.2.d	Gemeinde Zossen		Keine Stellungnahme	
4.2.e	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow		<p>- Uneingeschränkte Erhaltungs- und Duldungspflicht (§ 7 der Verordnung) wird abgelehnt, sofern nicht ein Erstattungsanspruch für alle finanziellen Aufwendungen, die über den regulären Pflegeaufwand hinausgehen besteht.</p>	<p>- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Naturdenkmale auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr darauf zu reagieren. Diese Pflicht resultiert aus § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und besteht auch ohne die Unterschutzstellung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demnach dem jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.
4.2.f	Amt Dahme / Mark		Keine Stellungnahme	
4.2.g	Gemeinde Niederer Fläming		Keine Stellungnahme	
4.2.h	Gemeinde Baruth / Mark		Keine Stellungnahme	
4.2.i	Gemeinde Am Mellensee		Keine Stellungnahme	
4.2.j	Gemeinde Großbeeren		Keine Stellungnahme	
4.2.k	Gemeinde Trebbin		Keine Stellungnahme	
4.3.1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanung Berlin- Brandenburg		Keine Einwendungen	
4.4.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 7 Naturschutz		Keine Stellungnahme	
4.4.2	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Ö2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz		Keine Stellungnahme	
4.4.3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht		Keine Stellungnahme	
4.4.4	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		<p>- Hinweis auf bestehende bergrechtliche Objekte, zugelassene Betriebspläne, bestehende Nutzungen.</p> <p>- Forderung der Beteiligung von Rechtsinhabern bestehender Tagebaue.</p>	<p>- Aktuell geltendes Bergrecht wird berücksichtigt, denn nach § 5 Abs. 4 der Verordnung bleiben rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse zulässig.</p> <p>- Eine solche Beteiligung fand nicht statt, denn sie ist gesetzlich nicht gefordert. Durch die nach § 9 Abs. 2</p>



Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Hinweis auf Trassen die das Kreisgebiet beanspruchen</p> <p>- Hinweis, das T0036 kein Oser, sondern eine Düne ist.</p>	<p>des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes festgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung erhält jeder Betroffene die Möglichkeit Anregungen und Bedenken gegen die geplante Unterschutzstellung vorzutragen.</p> <p>- Die Verordnung sieht einen Genehmigungsvorbehalt für Freileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen in § 4 der Verordnung vor.</p> <p>- Dies wurde geprüft und in der Verordnung geändert.</p>
4.4.5	Landesamt für Bauen und Verkehr		Keine Stellungnahme	
4.4.7	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd		Keine Einwendungen	
4.4.8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		Keine Einwendungen	
4.4.8.2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		Keine Einwendungen	
4.5	Wehrbereichsverwaltung Ost		Keine Einwendungen	
4.6.01	Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.02	Wasser- und Abwasserzweckverband		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
	Hohenseefeld			
4.6.03	Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte"		Keine Stellungnahme	
4.6.04	Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"		<p>- Flächenabgrenzungen in der Verordnung lassen ein genaues Lokalisieren der Naturdenkmale nicht zu. Aufgrund fehlender Kennzeichnung vor Ort ist die Verordnung nur bedingt umsetzbar.</p> <p>- Forderung der Aufnahme folgender Regelung in § 5 Abs. 1 der Verordnung ..... "Unterhaltungsmaßnahmen der Wasser- und Bodenverbände an unterhaltungspflichtigen Gewässern</p>	<p>- Der Standort und die Lage der Naturdenkmale sind in der Verordnung eindeutig beschrieben und dargestellt. Der 5m Schutzbereich ist Bestandteil der Darstellung in der Karte. Dies wurde durch die Neuregelung in § 1 Abs. 4 der Verordnung eindeutig geregelt. Nach erfolgter Unterschutzstellung soll zudem eine Beschilderung der Naturdenkmale vor Ort erfolgen. Eine katastermäßige Einmessung der Schutzobjekte ist nicht erforderlich und durch die öffentliche Verwaltung nicht möglich. Sollte im Einzelfall eine konkrete Abgrenzung des Schutzbereiches aufgrund unkonkreter Bezeichnung und Beschreibung in der Verordnung nicht möglich sein, ginge dies zu Lasten der Behörde. Im Zweifelfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p> <p>- Da Gewässer durch diese Verordnung nicht geschützt werden, ist die Aufnahme einer solchen Regelung in die Verordnung nicht erforderlich. Sollte ein Gewässer durch die geschützte Umgebung</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>der II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Verbandgebieten liegenden Gewässer I. Ordnung gem. § 79 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“ - hilfsweise „angeordnete oder genehmigte Gewässerunterhaltungspläne der Wasser- und Bodenverbände, Pflege-, Entwicklungs-, Sanierungs- u. Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde“</p>	<p>fließen, ist in Anbetracht der Schutzwürdigkeit der mit dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale ein erhöhter Aufwand für die Gewässerunterhaltung hinzunehmen. Im Einzelfall ist im Rahmen eines Befreiungsverfahrens (§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes) das naturschutzfachliche Interesse am Erhalt des Naturdenkmals und das öffentliche Interesse an der Gewässerunterhaltung (auch über Maß und Umfang) gegeneinander abzuwägen.</p>
4.6.06	Eigenbetrieb für Wasserver- und Abwasserentsorgung Baruther Urstromtal (WABAU)		Keine Stellungnahme	
4.6.07	Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"		Keine Stellungnahme	
4.6.08	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau		Keine Stellungnahme	
4.6.09	Wasserver- u. abwasserentsorgungszweckverband Region Ludwigsfelde		Keine Stellungnahme	
4.6.10	Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow		Keine Stellungnahme	
4.6.11	Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"		Keine Stellungnahme	
4.6.12	Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Umweltbeauftragter		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
4.6.13	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften		Keine Stellungnahme	
4.6.14	Landesbauernverband Brandenburg e.V.		<p>- Landwirtschaftliche Nutzfläche wird wegen Ausdehnung des Schutzbereiches erheblich verringert.</p> <p>- Generelle Verbote des § 3 Abs. 2 der Verordnung und die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch das Verbot der Aufbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bedeutet Nutzungseinschränkung der Eigentums- u. Pachtflächen, keine Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Entwertung der Flächen.</p>	<p>- Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) sowie im Wege des Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach den §§ 4 und 7 der Verordnung. In § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3c aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen.</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Insgesamt führt Unterschutzstellung zu höheren Kosten und Einkommensverlusten.</p> <p>- Durch § 6 der Verordnung der Ausweitung der Verkehrssicherungspflicht</p>	<p>- Sollte die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen durch vorhandene Naturdenkmale erschwert sein, ist dies in Anbetracht der Schutzwürdigkeit dieser und des öffentlichen Interesses am Erhalt der Naturdenkmale in der Regel hinzunehmen. Der § 7 der Verordnung bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung von den Verboten.</p> <p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. Die §§ 5 und 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p>
4.6.15	Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.16	Landesjagdverband Brandenburg e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.17	Landessportbund Brandenburg e.V.		Keine Einwendungen	
4.6.18	Kreisanglerverband Zossen e.V.		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
4.6.19	Kreisanglerverband Luckenwalde		Keine Stellungnahme	
4.6.20	Kreisjagdverband Teltow-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.21	Landesanglerverband Brandenburg e.V., Hauptgeschäftsstelle Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.22	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.23	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin		Keine Einwendungen	
4.6.24	Deutsche Telecom AG, T-Com (Stefan Engel - 030-835378810)		Keine Stellungnahme	
4.6.25	envia Mitteldeutsche Energie AG		Keine Stellungnahme	
4.6.26	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH		Keine Stellungnahme	
4.6.27	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		Keine Einwendungen	
4.6.28	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Zentrale		Keine Einwendungen	
4.6.29	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte		Keine Stellungnahme	
4.6.30	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)		Keine Stellungnahme	
4.6.31	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- und verwertung mbH		Keine Stellungnahme	
4.6.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Potsdam, Bereich Verwaltungsaufgaben		- Hinweis zur Unterschutzstellung von 5 ha der Parabeldünen. – keine Bedenken, wenn Nutzung durch die Bundesanstalt für Materialforschung- und prüfung bzw. für die Fahrbahn-, Kraftfahrzeug- und Verkehrsversuchsanlage bzw. für die forstliche Betreuung gegeben ist.	- In § 5 Abs. 4 der Verordnung ist geregelt, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen weiterhin zulässig sind. Die im Bereich der Parabeldüne derzeit stattfindende, rechtmäßige Nutzung beeinträchtigt das Naturdenkmal nicht und ist auch weiterhin zulässig.
4.6.33	EWE AG Betriebsleitung Brandenburg		- Hinweis der Betreiber von Erdgas-	- Die Verordnung sieht einen

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			Hochdruckleitungen, Erdgas- Mitteldruckleitungen, Telekommunikationsleitungen auf Einschränkungen im 8m breiten Schutzstreifen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen.	Genehmigungsvorbehalt für Freileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für Frei- und Erdverkabelungen in § 4 der Verordnung vor.
4.6.34	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Geschäftsstelle		Keine Stellungnahme	
4.6.35	Industrie- und Handelskammer Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.36	Handwerkskammer Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming		Keine Einwendungen	
4.6.38	E.ON edis AG		<p>- Forderung, dass das Ausführen von Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen gewährleistet sein muss.</p> <p>- Leitungsgefährdender Bewuchs muss jederzeit ohne Beantragung von Ausnahmegenehmigungen entfernt werden können.</p>	<p>- Der § 4 Abs. 1 der Verordnung bietet die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung von den Verboten der Verordnung für die Neuverlegung oder Veränderung der angeführten Stromleitungen und - anlagen.</p> <p>In den vergangenen Jahren traten diesbezüglich keine Probleme auf, insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit Freileitungen. Dies resultiert sicher daraus, dass die Freileitungen in der Regel in Höhen geführt werden, in der die Leitungen kaum durch Bewuchs behindert werden. Sollte die Unterhaltung von Freileitungen durch vorhandene Naturdenkmale dennoch erschwert sein, ist dies in Anbetracht der</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Schutzwürdigkeit dieser in der Regel hinzunehmen.
4.6.39	EMB Erdgas, Mark Brandenburg GmbH		Keine Stellungnahme	
4.6.40	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh & Co.KG		Keine Stellungnahme	
4.6.41	Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V.		<p>- Ablehnung Umgebungsschutz generell = massive Beeinträchtigung durch die Verbote.</p> <p>- Der § 5 Abs. 3 der Verordnung ist nicht akzeptabel, weil Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischer- u. organischer Düngemittel = eingeschränkte Nutzung, Ertragsminderung.</p> <p>- Extensive Bewirtschaftung Umgebungsschutzbereich hat zur Folge starke Verunkrautung und ist</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz der Naturdenkmale möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen.</p> <p>- Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p> <p>- Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, denn dieser enthält naturschutzfachliche Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Die gesetzlichen Anforderungen sind verbindliche</p>



Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>somit Brutstätte von Schädlingen und Krankheitserregern mit negativen Auswirkungen auf den Kulturpflanzenbestand.</p> <p>- Trotz Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung keine Ausgleichsregelung vorgesehen.</p>	<p>Pflichten und stellen eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) dar. Die Verordnung lässt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 5 Abs. 3 der Verordnung genannten Einschränkungen grundsätzlich zu. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen. Eine individuelle Abstimmung mit einzelnen Nutzern insbesondere wegen der starken Verunkrautung einer Fläche wäre im Rahmen eines Befreiungsverfahrens möglich.</p> <p>- Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Eigentümerbefugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Auszäunung von Bäumen in Weideflächen ungerechtfertigt.</p>	<p>berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 der Verordnung (zulässige Handlungen) sowie im Wege des Genehmigungs- und Befreiungsvorbehaltes nach den §§ 4 und 7 der Verordnung. Entschädigungsansprüche entstehen nach § 68 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nur dann, wenn naturschutzrechtliche Beschränkungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann. Die Entscheidung über das Bestehen einer Entschädigungspflicht ist demnach im Befreiungsverfahren zu treffen. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es keiner verordnungsrechtlichen Regelung.</p> <p>- Die Regelung zur Beweidung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen geändert, so dass diese zulässig ist, wenn Bäume in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Schutzbereiche zu unklar dargestellt, Befürchtung das die Auslegung des Schutzbereiches zu Lasten der Landwirtschaft geht.</p> <p>- Schutzbereich nach Koordinaten darstellen.</p> <p>- Zusätzliche Pflichten durch die §§ 6 und 7 der Verordnung ohne finanziellen Ausgleich.</p>	<p>Diese Art und Weise der Beweidung entspricht den Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.</p> <p>- Der Standort und die Lage der Naturdenkmale sind in der Verordnung eindeutig beschrieben und dargestellt. Der 5m Schutzbereich ist Bestandteil der Darstellung in der Karte. Dies wurde durch die Neuregelung in § 1 Abs. 4 der Verordnung eindeutig geregelt. Nach erfolgter Unterschutzstellung soll zudem eine Beschilderung der Naturdenkmale vor Ort erfolgen. Eine katastermäßige Einmessung der Schutzobjekte ist nicht erforderlich und durch die öffentliche Verwaltung nicht möglich. Sollte im Einzelfall eine konkrete Abgrenzung des Schutzbereiches aufgrund unkonkreter Bezeichnung und Beschreibung in der Verordnung nicht möglich sein, ginge dies zu Lasten der Behörde. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p> <p>- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Naturdenkmale auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr darauf zu reagieren. Diese Pflicht resultiert aus § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und bestünde auch ohne die Unterschützstellung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demnach dem jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.</p>
4.8.2	BVVG Boderverwertungs- und verwaltungs mbH, Niederlassung Berlin-Brandenburg		Keine Stellungnahme	
6.1	Landesbüro der anerkannten		- Grundsätzliche Ablehnung der	- Es fand eine kritische Bewertung

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
	Naturschutzverbände		<p>Verringerung der Anzahl der Naturdenkmale</p> <p>- Eine erhöhte Gefährdung der bis heute bewahrten Naturgüter ist zu befürchten.</p>	<p>der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>- Entsprechend § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</li> </ol> <p>rechtsverbindlich festgesetzt werden. Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben. Dieses Kriterium wurde in einigen Fällen nicht erfüllt, so dass die betroffenen Objekte nicht unter Schutz gestellt wurden.
6.2	BUND		Keine gesonderte Stellungnahme (siehe NABU)	

- Insgesamt gingen zu der Verordnung 31 Stellungnahmen ein; davon - 11 Einwendungen per 16.08.2012
- Im Zeitraum zwischen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (11.06.2012 bis 17.07.2012) sowie der Abwägung der Hinweise und Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und dem öffentlichen Auslegungsverfahren für die Unterschutzstellung der Naturdenkmale (18.11.2013 bis 18.12.2013), trat das Brandenburgische Naturschutzgesetz außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes am 01.06.2013 änderte sich die gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit der Verkehrssicherheit für die Naturdenkmale.
- Die öffentliche Auslegung erfolgte mit Unterlagen, die den aktuellen Gesetzesvorgaben angepasst wurden.
- Da durch das öffentliche Auslegungsverfahren alle Bürger, Betriebe und Institutionen nochmals die Möglichkeit erhielten, Einwände und Anregungen vorzubringen, erfolgt keine Schlechterstellung der der beteiligten Träger der öffentlichen Belange. Die geänderte Regelung der Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit für Naturdenkmale stellt keine Verschärfung der Verordnung dar, da sich diese direkt aus dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz ergibt (§ 29 Abs.4).